

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Nettoanpassung in der Rentenversicherung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1986) : Nettoanpassung in der Rentenversicherung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 9, pp. 456-457

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136198>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nettoanpassung in der Rentenversicherung

Bruno Molitor, Würzburg

Angesichts des in der Vergangenheit stark gestiegenen Rentenniveaus und der langfristig zu erwartenden Finanzprobleme der Rentenversicherung wird seit langem gefordert, von der de facto bereits aufgegebenen Bruttoanpassung der Renten auch offiziell Abschied zu nehmen. Welche Schwierigkeiten ergeben sich bei einem Übergang zur Nettoanpassung? Wie könnte der Übergang gestaltet werden?

Die Einführung der dynamischen Rente verfolgte neben der Entpolitisierung der Rentenordnung (vgl. die ständigen Aufbesserungsgesetze vor 1957) das Sachziel, die Alterseinkommen mit den jeweils vergleichbaren Löhnen der aktiven Arbeitnehmer mitwachsen zu lassen, und das auch während der gesamten Altersperiode. Rententechnisch gesehen stand man damals vor der Frage, ob als Bezugsgröße die Bruttolöhne oder die verfügbaren Einkommen der Aktiven gewählt werden sollten. Die Erfinder der neuen Rentenformel wußten, warum sie sich 1957 für die Bruttoanpassung entschieden: Es galt, zunächst einmal den tatsächlichen Rentensatz („Rentenniveau“) zügig von dem niedrigen Ausgangsniveau anzuheben. Aber selbstverständlich war das keine Entscheidung für immer. Nach einer Aufholperiode sollte zur Nettoanpassung als der systemprobatsten Methode übergegangen werden, die die beiderseitigen verfügbaren Einkommen in Beziehung setzt – und das unabhängig davon, ob nun die Rentenkassen mehr oder weniger gefüllt sind. Insofern ist die Bezugsgröße der Bruttolöhne nie ein zentraler Bestandteil der „dynamischen“ Rentenformel gewesen.

Freilich war 1957 nicht vorzusehen, in welchem Ausmaß Brutto- und Nettolöhne sich später auseinanderentwickeln würden. Die Beitragssätze zu den Pflichtversicherungen und die effektiven Lohnsteuern (unter anderem durch die „heimlichen Steuererhöhungen“ im Progressionstarif) sind inzwischen derart angehoben worden, daß selbst Politiker nicht umhin konnten, zumindest verbal eine „Grenze der Belastbarkeit“ zu signalisieren, die bei den Arbeitseinkommen erreicht sei. Allerdings hat man sich bis auf den heutigen Tag nicht dazu

verstanden, wenigstens die „heimlichen“ Steuererhöhungen auszuschalten. Das Wachstum der verfügbaren Einkommen bleibt entsprechend hinter dem der Bruttolöhne zurück.

Seit geraumer Zeit zeichnen sich nun finanzielle Probleme in der Rentenversicherung ab. Man sollte jedoch nicht so tun, als ob diese allein auf die abgesunkene Geburtenhäufigkeit zurückzuführen seien. Nicht zu vernachlässigen sind auch die diversen „Verbesserungen“ auf der Leistungsseite der Rentenversicherung, mit denen die Politik namentlich seit 1972 bei der Hand war. Immerhin, jene „Grenze der Belastbarkeit“ und diese Budgetnöte sind zusätzliche Gründe, die die Nettoanpassung heute unaufschiebbar machen.

Die Probleme, die sich dabei stellen, sind technischer Natur. Und sie ergeben sich nicht aus der Nettoanpassung als solcher, sondern, wie anderswo auch, mit dem Übergang von der alten zur neuen Bezugsgröße. Diese technischen Schwierigkeiten sind jedoch keineswegs unlösbar. Vielmehr hat man zuweilen den Eindruck, daß die technischen Probleme von jenen besonders betont werden, die in Wahrheit keinen Übergang zur Nettoanpassung wünschen.

Bestandsrenten

Vergleichsweise einfach ist der Übergang zur Nettoanpassung bei den jeweiligen Bestandsrenten. Hier kann der Übergang unmittelbar erfolgen, indem mit Einführung der Korrekturmaßnahme die Renten (R) nur mehr Jahr für Jahr im Ausmaß der Veränderung der verfügbaren Einkommen der Pflichtversicherten (A^n) angepaßt werden:

$$(1) \frac{R_t - R_{t-1}}{R_{t-1}} = \frac{A_{t-1}^n - A_{t-2}^n}{A_{t-2}^n}$$

Die in Gleichung (1) enthaltene zeitliche Verzögerung des Anpassungsfaktors um ein Jahr ist lediglich statistisch-administrativ bedingt.

Prof. Dr. Bruno Molitor, 59, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre am Volkswirtschaftlichen Institut der Universität Würzburg.

Festzulegen bleibt noch, wie das verfügbare Einkommen im Vergleich zu den Bruttolöhnen ermittelt wird. Sicherlich sind die jeweiligen Beitragssätze zur Alters- und Arbeitslosenversicherung (b_{RV} , b_{AV}) zu berücksichtigen, von denen die Rentner frei sind. Werden die einschlägigen Arbeitgeberbeiträge nicht als Lohnbestandteile angesehen, wären die Sätze zur Hälfte anzurechnen.

In einem rational durchstrukturierten Sozialversicherungssystem würde auch der Rentner Beiträge zur Krankenversicherung zahlen, und zwar den jeweiligen Satz jener Krankenkasse, der er zugehört. Nur soweit das nicht geschieht, ist es vertretbar, für die Ermittlung der Nettolöhne in der Rentenanpassung auch den (durchschnittlichen) Beitragssatz in Anschlag zu bringen, den die aktiven Pflichtversicherten in der Periode zur Krankenversicherung aufbringen (b_{KV}).

Eine ähnliche Überlegung gilt für die Belastung mit Lohnsteuern. Nach der Logik des Steuersystems hätten die Renten wie alle anderen Einkommen der Einkommensteuer (mit Freibeträgen) zu unterliegen; die einschlägige Ungleichbehandlung der Alterseinkommen ist denn auch vom Bundesverfassungsgericht nachdrücklich moniert worden. Wird jedoch die Lohnsteuer bei den Aktiven berücksichtigt, liegt es nahe, den geltenden Steuersatz (st_L) für Verheiratete bezogen auf das Durchschnittseinkommen aller Pflichtversicherten zu wählen. Eine Anrechnung der indirekten Steuerlast entfällt; Mehrwertsteuern zahlen auch die Rentner; insofern finanzieren sie einen allfälligen Staatszuschuß zur Rentenversicherung anteilig mit.

Die Formel für die Bezugsgröße „Nettolöhne“ sieht in ihrer weitesten Form somit folgendermaßen aus:

$$(2) A_t^n = A_t^{br} - A_t^{br} \left(\frac{b_{RV} + b_{AV} + b_{KV} + st_L}{2} \right)$$

Die Mindestkorrektur in der Rentenanpassung besteht also darin, daß die Bestandsrenten, die bei ihrer erstmaligen Festsetzung nach dem Bruttolohnprinzip berechnet wurden, während der Altersperiode nur mehr der jeweiligen Veränderung der verfügbaren Arbeitseinkommen folgen. Inwieweit das für die Rentner einen Verlust bedeutet, liegt entscheidend in der Hand der Politiker; denn letzten Endes bestimmen sie darüber, wie sich die Schere zwischen Brutto- und Nettolöhnen in der Zukunft entwickelt. Ein weiterer Anstieg des Beitragssatzes etwa zur Rentenversicherung würde entsprechend auch die Anpassung der Bestandsrenten reduzieren. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß die Bezugsgröße „Nettolöhne“ im Vergleich zweier Jahre einmal absolut sinkt, sollte allerdings eine negative Anpassung generell ausgeschlossen bleiben.

Zugangsrenten

Man wird bei dieser Mindestkorrektur jedoch nicht stehenbleiben können. Schon um einer durchgehenden Anpassungslogik willen sind auch die jeweils *neuzugehenden Renten* in das Nettolohnverfahren einzubeziehen. Allerdings hat sich hier der Übergang stufenweise zu vollziehen, damit nicht ein Bruch in der Rentenstruktur entsteht.

Unberührt bleiben in der Ermittlung der Zugangsrente der individuelle Bemessungsfaktor (P), der die Beitragsvorleistung erfaßt, die individuelle Versicherungsdauer (N) und der Steigerungssatz (ST) pro Versicherungsjahr. Allein die allgemeine Bemessungsgrundlage wird verändert: Sie richtet sich nunmehr nach den Nettolöhnen der Vorperiode (A_{t-1}^n), enthält aber für eine Frist von, sagen wir, zehn Jahren zusätzlich ein Agio (X_t), das den Übergang erleichtert:

$$(3) R_t = \left(A_{t-1}^n + X_t \right) \cdot P \cdot N \cdot ST$$

Dieses *Agio* in Gleichung (3) bemißt sich nach der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Brutto- und Nettolohn aller Versicherten in dem Jahre, das dem Renteneintritt vorausgeht; diese Differenz wird freilich nur mit einer Rate (α_t) angerechnet, die kleiner als Eins ist und in der Periodenfolge auf Null abnimmt:

$$(4) X_t = \left(A_{t-1}^{br} - A_{t-1}^n \right) \cdot \alpha_t$$

mit (4a) $1 > \alpha_t \geq 0$ und (4b) $\alpha_t > \alpha_{t+1}$

In unserem Beispiel könnte die Agiorate etwa mit einem Wert von 0,9 beginnen und sukzessive um ein Zehntel abnehmen, bis sie im zehnten Jahr nach Beginn der Neuordnung Null erreicht. Aber es läßt sich auch an eine zwischenzeitliche Beschleunigung oder Retardierung denken. Jedenfalls gilt für den einzelnen Rentner, daß der Agiofaktor um so höher ausfällt, je näher bei Reformbeginn sein Eintritt ins Rentenalter bevorsteht.

Ein solches Übergangsverfahren ist geschmeidig, weil es die wechselnden Differenzen zwischen der Brutto- und Nettolohnentwicklung berücksichtigt und mit einem degressiven Agiofaktor arbeitet. Es ist aber auch gerecht. Zwar muß der Pflichtversicherte, wenn er nach der Neuordnung in die Altersperiode eintritt, normalerweise eine (im Vergleich zum Bruttoverfahren) ermäßigte Rente erwarten; dafür zahlt er jedoch (bei sonst gleichen Daten) auch einen entsprechend niedrigeren Beitrag. Und die bereits laufenden Renten, bei deren erstmaliger Festsetzung noch die Bruttomethode galt, werden ihrerseits ab dem Neuordnungszeitpunkt voll nach dem Nettoprinzip angepaßt. Am Ende wird es nur noch Renten geben, die als Zugang oder Bestand in gleicher Weise der Nettodynamik gehorchen.